

§ 19 GVOG 1997 Verbandsobmann

GVOG 1997 - Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

(1) Der Verbandsobmann ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen.

(2) Es sind ihm jedenfalls folgende Aufgaben zuzuweisen:

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
- b) die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefaßten Beschlüsse;
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.

(3) Die Verbandsversammlung kann aus der Mitte des Vorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter wählen, die den Obmann im Falle dessen Verhinderung in der Rangfolge ihrer Nominierung vertreten.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at